

## § BONITÄTSAUSKUNFT

### SCHUFA-Klausel zu Telekommunikationskontoanträgen

Ich willige ein, dass die HanseNet Telekommunikation GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird die HanseNet Telekommunikation GmbH der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und -Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

### SCHUFA-Klausel zur Identitätsprüfung

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der Identitätsprüfung an die SCHUFA übermittelt werden. Die SCHUFA übermittelt daraufhin den Grad der Übereinstimmung der bei

ihр gespeicherten Personalien mit den von mir angegebenen Personalien in Prozentwerten. Die HanseNet Telekommunikation GmbH kann somit anhand der übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der von mir angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert und über 18 Jahre alt ist. Ein weiterer Datenaustausch oder eine Übermittlung abweichender Anschriften sowie eine Speicherung meiner Daten im SCHUFA-Datenbestand findet nicht statt. Es wird aus Nachweisgründen allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse bei der SCHUFA gespeichert. Nähere Informationen finden Sie unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de).

### Dateneinmeldung in den Telekommunikationspool

Der Telekommunikationspool (kurz: TKP) ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu melden die am TKP beteiligten Unternehmen personenbezogene Daten über ihre Vertragspartner in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. HanseNet ist berechtigt, Name (bei gewerblichen Vertragspartnern: die Firma), Anschrift sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Kunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung an den TKP zu übermitteln und dort – soweit vorhanden – zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. HanseNet ist darüber hinaus berechtigt, Meldungen über unbestrittene schuldig gebliebene Entgelte nach Höhe und Entstehungsdatum sowie den Stand des Beitreibungsverfahrens für erbrachte Vertragsleistungen an den TKP nach Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall zu übermitteln.

Der TKP wird von der infoscore Consumer Data GmbH (kurz: ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – ausschließlich auf schriftlichem Wege – Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten im TKP zur Person des Anfragenden gespeichert sind.

## § ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN „VOICE PRESELECTION“

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zum Telekommunikationsgesetz (TKG). Sie regeln die Bedingungen zum Aufbau der Telefonverbindungen des Anbieters für Kunden mit Anschlüssen anderer Anbieter im Rahmen von Preselection und gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

### 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters oder mit Nutzung des bereitgestellten Anschlusses zustande. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Anbieter und dem Kunden zustande.

### 3 Leistungen des Anbieters

3.1 Der Anbieter ermöglicht Kunden, die ihre Telefonanschlüsse bei der Deutschen Telekom AG und/oder anderen Anschlussnetzbetreibern haben, die Nutzung des Anbieternetzes oder eines anderen Verbindungsnetzbetreibers für Verbindungen des Telefondienstes. Die Verbindungen können sowohl für die Übermittlung von Sprache als auch für Nichtsprachverbindungen wie z. B. Telefax- und Datenkommunikation genutzt werden. Der Anbieter stellt die Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten her.

Leistungen, die von anderen Verbindungsnetzbetreibern für den Anbieter im Rahmen der Preselection-Bereitstellung erbracht werden, werden in diesen Bedingungen als Leistungen des Anbieters bezeichnet, soweit eine sprachliche Differenzierung nach dem Inhalt der Regelungen nicht geboten ist.

Soweit die Preselection-Voreinstellung des Kunden über einen Partner des Anbieters erfolgt, behält der Anbieter sich vor, den Kunden jederzeit kostenlos auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber oder eine anbietereigene Preselection-Lösung umzuschalten.

3.2 Die Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers erfolgt durch eine dauerhafte Voreinstellung (Preselection) im Netz des Anschlussnetzbetreibers.

3.3 Der Anbieter stellt Verbindungen für Zielrufnummern im Rahmen der Leistungsbeschreibung her.

3.4 Der Anbieter stellt im Rahmen der mit anderen Netzbetreibern oder Diensteanbietern getroffenen Vereinbarungen folgende Verbindungen her:

- zu Festnetzanschlüssen der Deutschen Telekom AG sowie zu Festnetzanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber
- zu Anschlüssen nationaler Mobilfunknetzbetreiber
- zu Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen im Ausland
- zu Diensten des Anbieters, der Deutschen Telekom AG oder anderer Diensteanbieter

3.5 Die Verfügbarkeit von Telefondienstleistungen ist eingeschränkt durch die zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbarten Leistungsmerkmale. Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten werden Verbindungen mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

3.6 Der Anbieter ist berechtigt, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummergruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Dabei werden die Interessen des Kunden berücksichtigt. Auf Anforderung stellt der Anbieter dem Kunden eine entsprechende Auflistung zur Verfügung.

3.7 Der Anbieter wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dem Anbieter dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird der Anbieter den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

- 3.8 Die dauerhafte Voreinstellung (Preselection) bezieht sich immer auf den kompletten Anschluss.  
Die Voreinstellung gilt demgemäß:  
– bei analogen Anschlüssen für die Rufnummer  
– bei ISDN-Anlagenanschlüssen für den gesamten Rufnummernblock  
– bei ISDN-Mehrgeräteanschlüssen für alle Rufnummern des ISDN-Anschlusses

#### 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde darf die Verbindungen des Anbieters zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 4.2 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihren Ursachen ermöglichen.
- 4.3 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, Anrufe zu unterlassen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.
- 4.5 Der Kunde hat dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen. Dies gilt auch für die E-Mail-Adresse, soweit der Kunde eine solche gegenüber dem Anbieter angegeben hat.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter jede Änderung seiner Rufnummer, den Wechsel seines Anschlussnetzbetreibers oder die Kündigung seines Anschlusses unverzüglich mitzuteilen, um die Inanspruchnahme der Anbieter-Verbindungen sicherzustellen bzw. um einen Missbrauch verhindern zu können.

#### 5 Nutzung durch Dritte

- 5.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Telefonverbindungen durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5.2 Eine entgeltliche Weitergabe oder ein Weiterverkauf der von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig.

#### 6 Termine und Fristen

- 6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von dem Anbieter nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte des Anbieters wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Anbieter nicht nachkommt.
- 6.3 Gerät der Anbieter mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Anbieter eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

#### 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die von dem Anbieter erbrachten Dienstleistungen werden dem Kunden von dem Anbieter oder von seinem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (Anschlussnetzbetreiber) zusammen mit dessen eigenen Leistungen in Rechnung gestellt. Werden die Entgelte vom Anschlussnetzbetreiber in Rechnung gestellt, hat der Kunde die Zahlungen ausschließlich an diesen zu leisten. Die Zahlungen haben befreiende Wirkung gegenüber dem Anbieter. Zahlt der Kunde die vom Anschlussnetzbetreiber in Rechnung gestellten Beträge nicht an den Anschlussnetzbetreiber, so kann der Anbieter vom Kunden Zahlung verlangen.
- 7.2 Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Anbieter-preisliste.
- 7.3 Die Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

- 7.4 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der ersten Inanspruchnahme der Anbietervermittlungslleistung.

- 7.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

- 7.6 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er das Entgelt auf eine Mahnung des Anbieters, die nach der Fälligkeit des Entgeltes erfolgt, nicht zahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner einer Geldforderung unabhängig von einer Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug kommt, bleibt unberührt.

- 7.7 Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren ist der Kunde verpflichtet, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Werden die Entgelte vom Anschlussnetzbetreiber in Rechnung gestellt, richtet sich die Zahlungsweise nach den zwischen dem Kunden und dem Anschlussnetzbetreiber getroffenen Vereinbarungen.

- 7.8 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erheben. Rechnungen des Anbieters gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen acht Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Anschlussnetzbetreiber, sind Anfragen und Reklamationen hinsichtlich der Rechnungsstellung und der Zahlung an den Anschlussnetzbetreiber zu richten.

- 7.9 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von dem Anbieter aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verkehrsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

- 7.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Der Anbieter wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw., soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung der Möglichkeit des Anschlusses in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

- 7.11 Bei Rechnungsstellung durch den Anbieter erhält der Kunde auf Wunsch eine detaillierte Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht von dem Anbieter. In dieser werden die Zielrufnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt aufgeführt. Aus Gründen des Datenschutzes werden Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen, die besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, im Einzelverbindungs nachweis nicht aufgeführt (§ 99 TKG). Ebenso werden Verbindungen zu Onlinediensten nicht ausgewiesen. Daher kann die Summe der Einzelposten des Einzelverbindungs nachweises kleiner als die zu zahlende Rechnungssumme sein. Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Anschlussnetzbetreiber, erhält der Kunde eine Einzelverbindungsübersicht über die von dem Anbieter hergestellten Verbindungen nur von seinem Anschlussnetzbetreiber und nur, sofern er sie bei diesem ordnungsgemäß beantragt hat.

#### 8 Zahlungsverzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 8.1 Der Anbieter ist im Rahmen des § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. Netzzugang des Kunden zu sperren.
- 8.2 Der Anbieter stellt bei Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen in Rechnung. Des Weiteren werden die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit fünf Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Anbieter im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.3 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 8.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, darf der Anbieter Ersatz für den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

8.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – bleibt unberührt.

#### 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen des Anbieters steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

#### 10 Höhere Gewalt

Der Anbieter ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

#### 11 Entstörung

11.1 Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen, beseitigt der Anbieter wie folgt: Der Anbieter nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den kostenfreien Service-Telefonnummern 0800 – 41 41 41 1 (Geschäftskunden) entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 8.00 bis freitags 20.00 Uhr) eingingen, beseitigt der Anbieter die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden (Standardservice) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung beim Anbieter. Bei Störungsmeldungen, die werktags nach 20.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingingen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr.

11.2 Nur wenn die Leistungsstörung von dem Anbieter nicht innerhalb der Entstörungsfristen beseitigt wird, ist der Kunde berechtigt, weitergehende gesetzliche Mängelansprüche gegenüber dem Anbieter geltend zu machen. Bei Überschreiten der Entstörfristen tritt eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung nur ein, wenn der Kunde die Störung angezeigt hat und, soweit erforderlich, dem Anbieter oder seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

11.3 Die Verfügbarkeit für den Telefonanschluss richtet sich allein nach den Bedingungen, die der Kunde mit seinem Anschlussnetzbetreiber vereinbart hat. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Unterschreitung der vereinbarten Anschlussverfügbarkeit bestehen daher nicht gegenüber dem Anbieter.

11.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

#### 12 Haftung

12.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

12.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Anbieter, soweit diese durch den Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12.3 Im Übrigen haftet der Anbieter für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht des Anbieters beruhen. Soweit der Anbieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.

12.4 Die Haftung des Anbieters für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber den einzelnen geschädigten Nutzern auf 12.500 Euro und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller

Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

12.5 Dieses gilt auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

12.6 Die Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen der vorstehenden Absätze gelten nicht bei Übernahme einer Garantie durch den Anbieter sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz).

12.7 Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

#### 13 Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist gilt jeweils auch für gegebenenfalls zu dem Produkt gehörende Produktoptionen, soweit diese vereinbart werden. Eine Teilkündigung des Vertrages nur im Hinblick auf Produktoptionen ist zulässig.

#### 14 Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wesentliche Vertragsverletzungen begeht und er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig macht. Ein solches vertragswidriges Verhalten liegt u.a. vor, wenn die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen gemäß Ziffer 8 dieser AGB für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen gesperrt worden ist. Im Übrigen behält sich der Anbieter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

#### 15 Sicherheitsleistung

15.1 Der Anbieter ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich vor Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für drei Monate. Der Kunde hat seine monatlichen Aufwendungen für den Anschluss auf Verlangen des Anbieters durch Vorlage entsprechender Rechnungen für den Zeitraum der letzten sechs Monate vor Vertragsabschluss glaubhaft zu machen. Während der Vertragslaufzeit bestimmt sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach den Entgelten der letzten drei Monate vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

15.2 Der Anbieter ist berechtigt, sich im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.

15.3 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat der Anbieter diesen Betrag getrennt von seinem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.

15.4 Der Anbieter hat die Sicherheit zurückzugewähren, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

#### 16 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt und Nachrichteninhalte nur verarbeitet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG und TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

#### 17 Vertragsänderungen

17.1 Der Anbieter kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen und Entgelte ändern. Die Änderungen werden dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen einem Monat nach Zugang widersprochen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter weist den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs hin.

17.2 Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

17.3 Bei einer Änderung der von dem Anbieter zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen der Anbieter dem Kunden Zugang gewährt, kann der Anbieter die dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass ein Widerspruchsrecht des Kunden besteht. Dies gilt insbesondere für Änderungen der von dem Anbieter zu zahlenden Entgelte aufgrund von Preiserhöhungen der Deutschen Telekom AG hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Anschlussleitung oder von Interconnectionleistungen. Der Anbieter teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit. Dies gilt auch für eine Änderung des Umsatzsteuersatzes.

#### **18 Schlichtung**

Der Kunde kann durch Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ein Schlichtungsverfahren einleiten, soweit er der Meinung ist, der Anbieter habe eine der in den §§ 43a, 45–46 und 84 TKG vorgesehenen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt.

#### **19 Schlussbestimmungen**

19.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Anbieter, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen. Verweigert der Anbieter die Zustimmung ohne sachlichen Grund, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

19.2 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

19.3 Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

#### **20 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Hamburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.